



Vorab: Der vLw unterstützt die in der Begründung aufgeführten Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Berufskollegs. Die Weiterentwicklung wird allerdings im Wesentlichen von der Ausgestaltung der APO-BK abhängen, die bisher in ihren Details noch nicht bekannt ist.

Aus diesem Grund beziehen sich unsere Ausführungen auf den Entwurf des 10. Schulrechtsänderungsgesetzes wie auch auf die Erwartungen des vLw an die Änderungen der APO-BK.

Aus Sicht des vLw vergibt der Gesetzgeber eine Chance, das Berufskolleg für Außenstehende in seiner Gliederung durch Änderung des **Absatzes 1** transparenter zu machen.

Das System Berufskolleg ist höchst komplex. Verständliche Klarheit hätte die vom MSW vorgeschlagene Strukturierung in der vorherigen Diskussion gebracht: *Berufsschule für die dualen Fachklassen* – Berufsgrundbildung/Ausbildungsvorbereitung – Berufsfachschule – Höhere Berufsfachschule – Fachoberschule – Berufliches Gymnasium – *Fachschule (-akademie) als Element der Weiterbildung*.

Diese Stufung (sie ist mit je höherwertigen Abschlüssen verbunden) ist nach außen darstellbar, eingängig und für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Partner der Berufskollegs verständlich. Es wäre deutlich geworden, wie die Bildungsgänge aufeinander aufbauen, welch hohes Maß an Durchlässigkeit besteht und bildungsgangübergreifende Beschulungsoptionen wären damit auch nicht ausgeschlossen.

Das 10. Schulrechtsänderungsgesetz schafft nicht mehr Klarheit. Da gibt es die Gliederung des Berufskollegs in vier Bildungsgänge, die wieder jeweils mehrere Bildungsgänge umfassen können, die ihrerseits wieder Bildungsgänge generieren. Umso wichtiger wird es sein, dass im Rahmen der APO-BK für den Bereich Wirtschaft und Verwaltung, Markenzeichen wie die ‚Höhere Handelsschule‘ und das ‚Wirtschaftsgymnasium‘ bzw. ‚Berufliches Gymnasium‘ auch nachweislich als Begriff erscheinen.

Aus Sicht des vLw hat der Gesetzgeber eine Chance vertan, ein wenig mehr Transparenz über das System zu geben, insbesondere für Eltern, die am Ende der Primarstufe auch schon – da gesetzlich verankert – erkennen können, dass es u.a. ein Berufliches Gymnasium gibt und damit neben der Gymnasialen Oberstufe einen nahtlosen Übergang im Medium der Beruflichkeit auf dem Weg zum Abitur.

Zu den einzelnen Absätzen:



**Zu Absatz 3:**

Aus Berufsfeldern werden für den vLw nicht nachvollziehbare ‚berufliche Lernfelder‘.

Der Begriff ‚Lernfeld‘ ist in den Berufskollegs besetzt, er beschreibt die didaktischen Schwerpunktsetzungen in den Bildungsplänen. Es macht keinen Sinn diesen Begriff durch Anfügung eines Adjektivs im Zusammenhang der Gliederung der Bildungsgänge zu verwenden.

Die in der Begründung angeführte Erläuterung der Begriffsveränderung ist nicht nachvollziehbar, zumal der Begriff ‚Berufsfeld‘ subsumiert wird. Für uns ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern der Begriff ‚berufliche Lernfelder‘ bessere Durchlässigkeit und bildungsgangübergreifende Beschulungsoptionen gewährleistet. Dies ist u. E. eine eindeutige Aufgabe der Ausgestaltung.

Der vLw schlägt die Verwendung des Begriffs ‚berufliche Bereiche‘ in Analogie zu den Begrifflichkeiten in den Bildungsplänen vor. Alternativ könnte der bisherige Begriff ‚Berufsfeld‘ erhalten bleiben.

**Zu Absatz 4 – Berufsschule:**

Die Nummern 2. und 3. beinhalten die Begrifflichkeit ‚Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis‘. Warum?

Es ist klar, dass all diejenigen, die nicht in einer dualen Ausbildung – Nummer 1 - sind, keinen Ausbildungsplatz haben.

Warum an dieser Stelle die Weiterführung der Beschreibung eines Defizits? Hier liegt die Chance, alte Zöpfe abzuschneiden.

Ansonsten müssten alle Oberstufenbildungsgänge – einschließlich der allgemeinbildenden – einleitend mit dieser defizitorientierten Beschreibung versehen werden.

Forderung des vLw: Streichung der Wörter ‚ohne Berufsausbildungsverhältnis‘ in Nummer 2 und 3.

Sinn macht die Einbeziehung von vollzeitschulischen Bildungsgängen, die zur Vorbereitung von Berufsabschlüssen gem. BBiG und HWO führen, in den ‚Ober‘Bildungsgang Berufsschule, da hier die BBiG und HWO-Abschlüsse im Fokus stehen. Duale Ausbildung und vollzeitschulische dualisierte Ausbildung stehen damit – im Sinne des Ausbildungskonsenses - gleichberechtigt nebeneinander.

Allerdings warnt der vLw davor, zu glauben, dass mit der Erweiterung der schulischen Dualisierung ein Spareffekt verbunden ist.

Wenn der Ausbildungsmarkt sich nicht positiv entwickelt, steht das Schulministerium in der



Pflicht, dualisiert auszubilden. Die im Koalitionsvertrag angekündigten eingesparten 500 Lehrerstellen werden dann dringend gebraucht.

Eine ‚durchgängig stärkere Institutionalisierung der Ausbildungsvorbereitung in den Berufskolleg in Form einer eigenen Abteilung/Schwerpunkt in die Wege zu leiten, oder zu ermöglichen‘, so der Vorschlag von Prof. Baethge, ist nicht aufgenommen worden.

Es wird weiterhin Anlagen unterschiedliche Ausprägungen unterhalb der Berufsschule geben, die aus Sicht des vLw ausschließlich das duale System und vollzeitschulische Bildungsgänge mit Ziel Berufsabschluss nach BBiG/HWO vorbehalten sein sollte.

Aus Sicht des vLw wäre es sinnvoll einen Bildungsgang ‚Ausbildungsvorbereitung‘ - alternativ: ‚Berufsgrundschule‘ - als eigenständige Untergliederung des Berufskollegs im Gesetz aufzunehmen statt Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis mit dem Ziel des *Erwerbs des Hauptschulabschlusses und beruflicher Kenntnisse aus einem oder mehreren Bereichen* unterhalb der Berufsschule anzugliedern.

Zum Thema Warteschleifen: Das Ziel der Bildungskonferenz, schulische Warteschleifen abzubauen, ergibt sich nicht durch die Änderung des Gesetzes, sondern durch die Ausgestaltung der APO-BK einschließlich der begleitenden Rahmenbedingungen.

Bildungsgänge, die zu höherwertigen, den allgemeinbildenden Abschlüssen gleichwertigen, Abschlüssen führen, dürfen in Analogie zu den Bildungsgängen im allgemeinbildenden Bereich nicht als Warteschleife bezeichnet werden.

Ansonsten müsste sich jeder junge Mensch, der auf der Gesamtschule oder dem Gymnasium seine weiterführenden Abschlüsse erwirbt ebenfalls als ‚Warteschleifler‘ bezeichnet werden.

Dieser Gedankengang würde zu Recht als abstrus abgetan werden. Gleiches muss auch für die Schülerinnen und Schüler in den Berufsfachschulen gelten.

Ein besonderer Blick muss also den Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der APO-BK gelten: Angebote an Berufskollegs werden insbesondere dann zu Warteschleifen, wenn sie im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung von dem Aufnahmeverhalten der Maßnahmeträger abhängig sind, d.h. die Produktion von Warteschleifen eindeutig nicht in der Verantwortung der Berufskollegs liegt.

Ein Blick in die Datenlage eines Beispielberufskollegs spricht Bände:

Von den 74 Schülerinnen und Schülern in BVB-Klassen sind 14 Schülerinnen und Schüler – also ca. 20% - 21 Jahre alt oder älter.

Sie unterliegen also nicht mehr der Berufsschulpflicht. Stellt sich hier doch eindeutig die Frage, ob diese Schülerinnen und Schüler dann noch in die Gruppe derer gehören,



- deren bisherige Orientierungs- und Förderprozesse die Aufnahme einer Ausbildung noch nicht sinnvoll erscheinen lassen oder in die Gruppe derer,
- bei denen Orientierungsprozess und Bewerbungen noch nicht direkt zu der Aufnahme einer dualen Ausbildung geführt haben.

Stellt sich die Frage, ob hier auch tatsächlich nur die o.g. Zielgruppe zur Ausbildungsvorbereitung Zugang hat, zumal von diesen älteren Schülerinnen und Schülern auch noch einige über die volle Fachhochschulreife verfügen oder über den schulischen Teil selbiger.

An dieser Stelle werden in der APO-BK eindeutige Rahmenbedingungen zu schaffen sein. Es muss klar sein, ob der Verordnungsgeber in der Ausbildungsvorbereitung ausdrücklich eine weitere Beschulung von nicht mehr Berufsschulpflichtigen will.

Wenn ja, dann ist dies ausdrücklich zu benennen, z.B. wie in der Broschüre ‚Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW vom November 2012, Seite 66: *„Die Beschulung in den BKs sollte im Sinne einer optimalen Förderung auch für nicht berufsschulpflichtige Jugendliche erfolgen“*.

Der Begriff ‚Warteschleife‘ ist dann endgültig aus dem politischen Wortschatz im Zusammenhang mit Berufskollegs zu streichen.

### **Zu Absatz 5 - Berufsfachschule:**

In Nummer 1 wird der bisherige Begriff ‚berufliche Grundbildung‘ durch ‚berufliche Kenntnisse‘ ersetzt. Aus Sicht des vLw sollte zum Begriff ‚berufliche Grundbildung‘ zurückgekehrt werden.

Begründung: die Berufsfachschule alter Form führte – genauso wie das Berufsgrundschuljahr – zu einer beruflichen Grundbildung. Da das Berufsgrundschuljahr in der Berufsfachschule aufgeht, ist eine Änderung der Beschreibung der Zielsetzung nicht nachvollziehbar.

Mit Bezug auf Absatz 5, Nr.1, wird es – nach Subsumierung des Berufsgrundschuljahres in die erste Stufe der Berufsfachschule - wesentlich auf die Ausgestaltung der neuen APO-BK ankommen.

Bisher haben wir folgendes Konstrukt:

**Hauptschulabschluss** nach 10 Jahren

-> Berufsgrundschuljahr

-> **Hauptschulabschluss Klasse 10** oder **Mittlerer Schulabschluss (FOR)**

Option: Einstieg in die Oberstufe der Berufsfachschule -> **FOR mit Qualifikation**

oder



**Hauptschulabschluss** nach 10 Jahren

- > 2jährige Berufsfachschule
- > **FOR** oder **FOR mit Qualifikation**.

In der neuen APO-BK muss sichergestellt werden,

1. dass in Analogie zum alten Berufsgrundschuljahr, leistungsfähige Schülerinnen und Schüler am Ende der ersten Stufe der Berufsfachschule die FOR erwerben können und nach Besuch der zweiten Stufe die Qualifikation.
2. dass die Abschlüsse der bisherigen Berufsfachschule – FOR und FOR Q – erhalten bleiben.
3. dass Schülerinnen und Schüler mit FOR-Abschluss aus dem allgemeinbildenden System in die zweite Stufe der Berufsfachschule wechseln können, um ihre Qualifikation zu erwerben. Dies würde der freiwilligen Wiederholung der Klasse 10 zum Erwerb ‚angestrebter weiterer Berechtigungen‘ entsprechen.

Im Gesetz sollte der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen in Analogie zu § 15 Abs. 4 (Realschule), § 17 Abs. 4 (Gesamtschule) und § 17a Abs. 4 (Sekundarschule) verankert werden.

Aus Sicht des vLw macht es Sinn – im Sinne einer angestrebten Stärkung der Durchlässigkeit -, Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulabschluss bereits nach der Klasse 9 die Option zu ermöglichen, das 10. Pflichtschuljahr in der 1. Stufe der Berufsfachschule abzuleisten.


Für viele Schülerinnen und Schüler bietet ein Tapetenwechsel in Form eines Schulformwechsels eine Chance auf spürbare Veränderung, u.a. mit Blick auf die Motivationslage. Auch der Zielsetzung der frühzeitigen beruflichen Orientierung würde entsprochen.

Aus Sicht des vLw macht es keinen Sinn, die Schulzeit einerseits von 13 auf 12 Jahre zu reduzieren und andererseits Schüler zu zwingen, 10 Pflichtschuljahre im allgemeinbildenden System zu verbringen.

Es muss klar sein, dass bei Beibehaltung dieser Regelung der Gesetzgeber wissentlich eine ‚Warteschleife‘ außerhalb der Berufskollegs zulässt.

Düsseldorf, 3. März 2014



		Stellungnahme 10. Schulrechts- änderungsgesetz – 3. März 2014 
<b>Formulierung geltendes Schulgesetz</b>	<b>Formulierung Entwurf 10. SchulRÄG</b>	<b>Änderungsvorschläge vLw zum 10. SchulRÄG</b>
(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.		(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, <b>der Ausbildungsvorbereitung</b> , der Berufsfachschule, <b>des beruflichen Gymnasiums</b> , der Fachoberschule und der Fachschule.
(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind <b>nach Berufsfeldern</b> , Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. ....	(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind in <b>berufliche Lernfelder oder Berufsabschlüsse</b> oder Fachrichtungen und gegebenenfalls fachliche Schwerpunkte gegliedert. ....	(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind <b>nach beruflichen Bereichen</b> oder Berufsabschlüsse oder .....
<p>(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:</p> <p>1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem BBiG und der HWO vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 7 Nr. 1 den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen; die Berufsausbildung kann auch mit dem Erwerb der Fachhochschulreife zu einem drei- oder dreieinhalbjährigen doppelqualifizierenden Bildungsgang oder mit Zusatzqualifikationen verbunden werden.</p> <p>2. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen;</p>	<p>(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:</p> <p>1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem BBiG und der HWO vermitteln.</p> <p>2. <b>Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem BBiG und der HWO</b></p>	<p>2. Vollzeitschulische Bildungsgänge <b>für Schülerinnen und Schüler zur Vorbereitung</b> auf Berufsabschlüsse nach .....</p>

<p>3. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.</p> <p>4. Teilzeit- und vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.</p> <p><b>(5)</b> Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulischen Bildungsgänge:</p> <p>1. einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine <b>berufliche Grundbildung</b> oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen</p>	<p>3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung)</p> <p>Die Bildungsgänge nach Nr. 1 und 2 führen zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss und ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 1 ermöglicht.</p> <p><b>(5)</b> Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulischen Bildungsgänge:</p> <p>1. einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann.</p>	<p>3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schüler berufliche Kenntnisse aus einem oder mehreren .....</p> <p>1. einjährige Bildungsgänge, die eine <b>berufliche Grundbildung</b> und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Darüber hinaus kann in zweijährigen Bildungsgängen ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden.</p>
--	--	---



<p>2. zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder den Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.</p> <p>3. dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.</p> <p>Der Eintritt .....</p> <p><b>(6)</b> Das Berufsgrundschuljahr (Abs. 4 Nr. 3) und das zweite Jahr des zweijährigen Bildungsganges der Berufsfachschule (Abs. 5 Nr. 1) können zu einem gestuften zweijährigen Bildungsgang zusammengefasst werden.</p> <p><b>(7)</b> Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:</p> <p>1. Zweijährige Bildungsgänge, die beruflich Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.</p>	<p>2. zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder den Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.</p> <p>3. dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.</p> <p>Bildungsgänge nach Nr. 2 und 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach BBiG und HWO vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.</p> <p>Der Eintritt ....</p> <p><b>(6)</b> ---</p> <p><b>(6)</b> Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:</p> <p>1. Zweijährige Bildungsgänge, die beruflich Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.</p>	
---	---	--

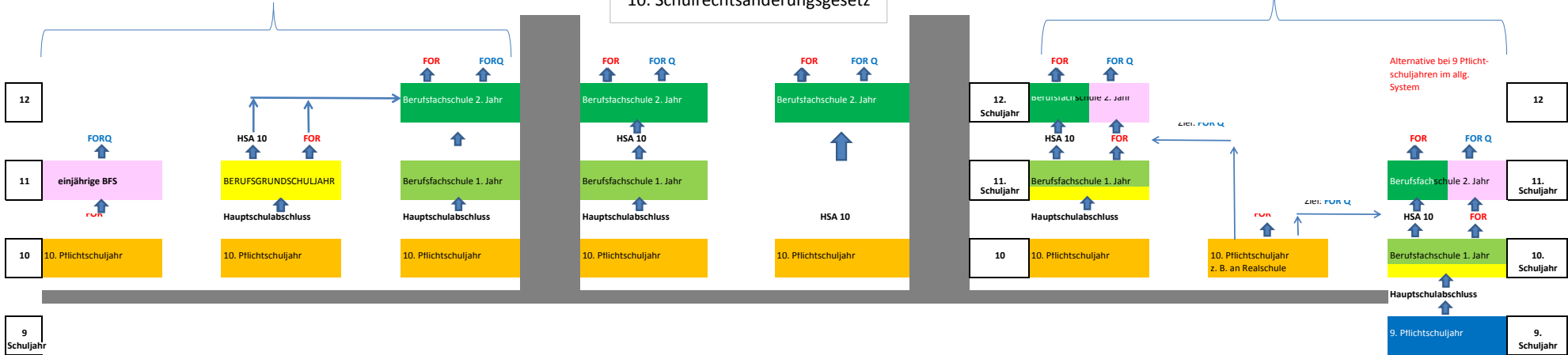
<p>2. Bildungsgänge die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluss und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden; sie erwerben die Allgemeine Hochschulreife oder bei nicht ausreichenden Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache die fachgebundene Hochschulreife.</p>	<p>2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.</p>	

**Stellungnahme 10. Schulrechtsänderungsgesetz – März 2014**

derzeitige Situation  
Berufsgrundschuljahr - Berufsfachschule

geplante Situation nach  
10. Schulrechtsänderungsgesetz

Umsetzungsvorschlag  
des vLw



- Legende:
- Mittlerer Schulabschluss
  - Mittlerer Schulabschluss mit Quali-vermerk
  - Hauptschulabschlüsse Kl. 10
  - FOR
  - FOR Q
  - HSA 10